

Merkblatt

Nach einem Brand – was tun?

Das Wichtigste im Überblick

1. Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit
2. Halten Sie vor Ort Rücksprache mit der Polizei, bevor Sie Ihr Wohnobjekt betreten
3. Informieren Sie Ihre Versicherungen respektive die Eigentümerschaft oder Hausverwaltung

Merkblatt Tipps und Empfehlungen nach einem Brandfall

In Ihren Räumlichkeiten musste soeben ein Brand gelöscht werden. Zerstörung, Schutt, Russ, Rauch und damit viel Leid bleiben zurück, verbunden mit offenen Fragen und Problemen. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie unterstützen.

1. Sicherheit und Gesundheit

Nach einem Brand ist Vorsicht geboten. Halten Sie vor Ort unbedingt Rücksprache mit der zuständigen Kantonspolizei Freiburg, bevor Sie Ihr Wohnobjekt betreten. Sobald Ihr Wohnobjekt freigegeben ist, liegen Ihre Gesundheit und Sicherheit in Ihrer eigenen Verantwortung. Bei einem Brand können unterschiedliche Arten von Schadstoffen entstehen. Einige befinden sich in der Luft und können durch ausreichendes Durchlüften der betroffenen Räume neutralisiert

werden. Andere Schadstoffe wiederum verbinden sich mit Russ und Asche und setzen sich beispielsweise am Boden, an Wänden und auf Mobiliar fest. Gelangen solche Schadstoffe durch Einatmen oder Nahrungsaufnahme in den Körper, kann dies (noch lange nach dem Brand) gesundheitliche Folgen nach sich ziehen. Schadstoffe und Brandgeruch sind nicht nur in direkt vom Brand betroffenen Räumen vorhanden, sie können auch anliegende Räume oder benachbarte Wohnobjekte gelangen. Nach einem Brand ist eine sorgfältige – allenfalls professionelle – Reinigung zwingend notwendig.

2. Erste Schritte für Mieterinnen und Mieter

- Informieren Sie als Erstes die Eigentümerschaft oder die Hausverwaltung über das Ereignis und den entstandenen Schaden.
- Nehmen Sie danach Kontakt zu Ihrer Hausratversicherung auf, um Schäden am Mobiliar zu melden. Sprechen Sie gegebenenfalls auch über Brandgeruchsentfernung und Reinigungsmassnahmen.

3. Erste Schritte für Eigentümerinnen und Eigentümer

- kontaktieren Sie als Erstes die KGV (Kantonale Gebäudeversicherung), um den Schaden zu melden.
- Nehmen Sie zudem Kontakt zu Ihrer Hausratversicherung auf, um Schäden am Mobiliar zu melden.
- Sprechen Sie gegebenenfalls über Brandgeruchsentfernung, Reinigungs- und Renovierungsmassnahmen.

Sollte Ihre Wohnung oder Ihr Haus unbewohnbar sein und eine Übernachtung vor Ort nicht mehr möglich, und falls Sie keine Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten finden können, steht Ihnen der Gemeinderat unterstützend zur Seite

4. Sofortmassnahmen

- Betreten Sie die Brandstelle erst nach Freigabe durch die Polizei und der Feuerwehr. Zuvor dürfen wegen der Schadenabklärung keine Veränderungen vorgenommen werden. Muss wegen der Schadensbegrenzung trotzdem etwas verändert werden, ist nach vorgängiger Absprache mit der Feuerwehr oder der Polizei die Situation zuerst zu fotografieren. Der Aufenthalt im Bereich der Brandstelle kann wegen der Freisetzung giftiger Stoffe Ihre Gesundheit gefährden. Informieren Sie sich rechtzeitig und schützen Sie sich.
- Vermeiden Sie ein Verteilen der Brandverschmutzung auf nicht vom Brand betroffene Bereiche, in dem Zimmer- und Wohnungstüren stets zu bleiben.
- Benachrichtigen Sie als Mieterschaft umgehend Ihre Hausverwaltung bzw. die Hauseigentümerschaft und Ihre Hausratversicherung.
- Als Hauseigentümer benachrichtigen Sie zusätzlich die Gebäudeversicherung Freiburg (KGV).
- Sichern Sie umgehend die Daten Ihrer elektronischen Datenverarbeitungsanlage

5. Sanierung und Entsorgung

- Besprechen Sie die Sanierungsmassnahmen vorgängig mit den Experten Ihres Schadenversicherers ab.
- Bei ausgedehnter Verschmutzung empfehlen wir Ihnen, die Sanierungsmassnahmen einer Fachfirma zu übertragen. Diese verfügt über qualifiziertes Personal und geeignete Schutzausrüstung, um die Sanierungsarbeiten sicher und rasch durchführen zu können.
- Stimmen Sie dies jedoch vorgängig mit Ihrer Hausverwaltung bzw. Hauseigentümerschaft und dem Experten Ihres Schadenversicherers ab.
- Den Schadenplatz soweit zu räumen und abzusperren, bis alle unmittelbaren Gefahren beseitigt sind, ist Pflicht der Feuerwehr. Die weitergehende Räumung liegt in Absprache der Mobiliar- oder Gebäudeversicherung in der Verantwortung der Mieter- bzw. Eigentümerschaft.
- Bei der Deponierung des Brandschuttes sind die Vorschriften des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall zu beachten. Die Räumung erfolgt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen. Die Kosten können im Rahmen ihrer Deckung bei der Gebäudeversicherung Freiburg geltend gemacht werden.

6. Nützliche Adresse:

Gebäudeversicherung Freiburg (KGV/ECAB)

Telefon: 026 566 41 10

<https://www.ecab.ch/de/versichert/schadenfaelle/schadenmeldung/>

